

Soziale Teilhabe und Arbeitsmarktintegration sichern

März 2025

Sehr geehrtes Mitglied des Bundestags,

wir – das sind die Vertretungen von ca. 850 Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern in Deutschland – gratulieren Ihnen zur Wahl in den Bundestag!

Für die anstehende Koalitionsverhandlungen und Ihre Arbeit in dieser Legislaturperiode bauen wir darauf, dass Sie sich auch für die Belange von langzeitarbeitslosen Menschen einsetzen. Damit leisten Sie einen Beitrag zur sozialen und beruflichen Teilhabe der Menschen und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt.

1. Mehr attraktive und zielgerichtete Arbeits- und Beschäftigungsangebote schaffen!

Fast alle arbeitslosen Menschen wollen arbeiten, finden aber keine passenden Angebote. Der Anteil derjenigen, die bewusst keine Arbeit aufnehmen wollen, ist marginal. Aktuelle Diskussionen konzentrieren sich unverhältnismäßig auf diese Gruppe und fördern die Stigmatisierung aller arbeitsloser Menschen. Wir brauchen mehr attraktive und zielgerichtete Arbeitsangebote, damit alle entsprechend ihren Fähigkeiten einen Beitrag zur Gesellschaft leisten können. Statt Arbeitslosigkeit muss Arbeit finanziert werden. Dazu brauchen wir den Aufbau von stabilen Strukturen und ausreichende finanzielle Mittel.

2. Bedarfsgerechte Finanzierung und Planungssicherheit der Jobcenter gewährleisten

Die vorläufige Haushaltsführung muss schnellstmöglich beendet und das Gesamtbudget des SGB II (Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen) bedarfsgerecht ausgestattet werden! Da die Verwaltungskosten mit den Eingliederungsleistungen deckungsfähig sind, wurden die steigenden Verwaltungskosten zu Lasten des Eingliederungshaushaltes in den letzten Jahren umgeschichtet (s. Anlage 1). Damit stehen für die dringend benötigten Integrationsleistungen immer weniger Mittel zur Verfügung. Schon jetzt können manche Jobcenter ihren Kund*innen keine Angebote mehr machen. Auch unter dem Aspekt des Arbeitskräftemangels muss hier dringend umgesteuert werden.

3. Teilhabechancengesetz vor faktischem Aussterben retten

Die IAB-Evaluation zeigt: Das Teilhabechancengesetz wirkt – es schafft soziale Teilhabe und fördert die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Um die Talfahrt der Eintritte und Gesamtförderzahlen zu stoppen, braucht es zusätzliche finanzielle Mittel sowie eine Abschaffung der Jährlichkeit der 16i-Finanzierung zugunsten mehrjähriger, gesicherter Budgets.

4. Arbeitsgelegenheiten praxisnah und effektiv gestalten

Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II) müssen flexibler und praxisnäher ausgestaltet werden können, um besser Übergänge in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dafür müssen die restriktiven Kriterien der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität abgeschafft werden. Zudem sollten Qualifizierungsangebote innerhalb von Arbeitsgelegenheiten ermöglicht werden, um echte Entwicklungsperspektiven zu bieten (s. Anlage 2). Bisher richten sich Arbeitsgelegenheiten an arbeitsmarktferne Personen. Soll sich das ändern, sind neue Konzepte erforderlich.

Wir unterstützen die Forderung vieler Politiker*innen nach „Arbeit für Alle“. Wir weisen jedoch darauf hin, dass dies ohne bestehende soziale Strukturen und ausreichende finanzielle Mittel nicht umsetzbar ist.

Wir stehen Ihnen für Gespräche und fachlichen Austausch jederzeit zur Verfügung. Gerne laden wir Sie zu uns in unsere Einrichtungen und Betriebe ein. Kommen Sie mit uns und den Menschen, die bei uns Zukunft und Perspektive finden, ins Gespräch. Mit ausreichender finanzieller Ausstattung können Beschäftigungssträger mittelfristig jedem Langzeitarbeitslosen ein passendes Beschäftigungsangebot machen. Lassen Sie uns gemeinsam die soziale Teilhabe und Arbeitsmarktintegration sichern!

Damit tragen Sie zur gesellschaftlichen Integration und zum Erhalt der Menschenwürde bei.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit

Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe

Evangelischer Fachverband Arbeit und Soziale Integration e. V.

Zur Bundesarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit (BAG IDA) im Deutschen Caritasverband ist die bundesweite Fachorganisation für die Beschäftigungs- und Qualifizierungsförderung (langzeit-)arbeitsloser Menschen in der katholischen Trägerlandschaft.

In der BAG IDA sind ca. 150 Träger und Fachverbände organisiert.

Die BAG IDA vertritt die Interessen von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen sowie die Interessen ihrer Mitglieder im DCV, auf Bundesebene gegenüber der Politik, Ministerien, Leistungsträgern, Berufsorganisationen, Verbänden und Einrichtungen sowie sonstigen Organisationen. Dabei greift sie grundsätzliche Fragen der Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungs- und Qualifizierungsförderung auf, wirkt an Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren, Verordnungen, Richtlinien etc. mit und positioniert sich (fach-)öffentlicht. Die BAG IDA setzt sich ein für die Förderung, Differenzierung und Optimierung der Angebote der Beschäftigungs- und Qualifizierungsförderung und für deren auskömmliche Finanzierung.

Bundesarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit (BAG IDA) im Deutschen Caritasverband
Sternstraße 71 – 73, 40479 Düsseldorf

Presseanfragen: Georg Münich, georg.muenich@caritas.de, 0179 1357 366

Zum Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe:

Das Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe ist ein Verbund von rund 260 Sozialunternehmen, organisiert in Landesverbänden und Arbeitsgemeinschaften in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die in den Organisationen tätigen Praktiker*innen sammeln seit vielen Jahren wertvolle Erfahrungen im Umgang mit (langzeit-)arbeitslosen Menschen und bei der Umsetzung von Angeboten zur Aktivierung, Ausbildung, Weiterbildung und Beschäftigung. Im Bundesnetzwerk wird diese langjährige Erfahrung und Expertise zentral gebündelt.

Das Bundesnetzwerk setzt sich für die Belange (langzeit-)arbeitsloser Menschen ein und ist Ansprechpartner für Politik und Verwaltung in Fragen der Arbeitsförderung. Die Landesverbände und Arbeitsgemeinschaften bilden dabei die Schnittstelle zwischen Bundes- und Landesarbeitsmarktpolitik. Ihre Mitgliedsunternehmen bieten sinnstiftende Projekte zur Beschäftigung, Qualifizierung und Förderung der beruflichen Teilhabe.

Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe
c/o Verband für Arbeit, Bildung und Integration
Silbersteinstraße 33, 12051 Berlin
Presseanfragen: Maria Klamet, maria.klamet@v-abi.de, 0162 2454 658

Zum Evangelischen Fachverband Arbeit und Soziale Integration e. V. (EFAS):

Der Evangelische Fachverband Arbeit und Soziale Integration e. V. (EFAS) ist ein bundesweites Netzwerk von evangelischen bzw. diakonischen Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen und diakonischer Landesverbände bzw. Landesfachverbände in Deutschland und hat insgesamt ca. 450 Mitglieder.

Er fördert den Dialog zwischen Politik und Verwaltung und vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Als bundesweit tätiger Fachverband setzt der EFAS im Gespräch mit politisch Verantwortlichen aller demokratischen Parteien auf der Bundes- und Landesebene für die Belange von Menschen mit besonderem Förderbedarf im Bereich der Arbeitsmarktintegration ein. Vorrangiges Ziel der im EFAS zusammengeschlossenen Einrichtungen ist die berufliche und soziale Integration sowie die Entwicklung von Lebensperspektiven für erwerbslose Menschen.

Evangelischer Fachverband für Arbeit und soziale Integration e. V. (EFAS)
Postfach 40 01 40, 70401 Stuttgart
Presseanfragen: info@efas-web.de

Faktenpapier des Bundesnetzwerks für soziale Arbeit und Teilhabe zur geplanten Mittelausstattung der Jobcenter für das Haushaltsjahr 2025

Der bisherige Entwurf für den Bundeshaushalt 2025 (BT-Drs. 20/12400) sieht eine Kürzung der Zuweisung von Mitteln für die Eingliederungsleistungen (EGL) von 450 Mio. € auf 3,7 Mrd. € vor, während der Bundeszuschuss zu den Verwaltungskosten (VWK) der Jobcenter geringfügig von 5,05 auf 5,25 Mrd. steigt und durch Ausgabenreste auf die Summe von 5,6 Mrd. € gebracht werden soll. Im Vergleich zu 2024 sind für 2025 für Verwaltungskosten dennoch 800 Mio. € weniger geplant, da der Verwaltungshaushalt 2024 aus Restmitteln um 1,35 Mrd. € auf 6,4 Mrd. € aufgestockt wurde, während für 2025 nur 350 Mio. € an Restmitteln hinzukommen sollen.

Vorgesehene Haushaltsmittel für das SGB II				in Mio. €
Zuteilungen Bund	Eingliederungsleistungen (EGL)	Verwaltungskosten (VWK)	2024	2025
Haushalts-Soll	4.150,0	3.700,0	5.050,0	5.250,0
Ausgabenreste lt. EingIMV ¹	1.350,0	350,0		0,0
Summe Haushalts-Soll inkl. Ausg.-Reste	5.500,0	4.050,0	5.050,0	5.250,0
Umschichtungen lt. EingIMV ¹	-1.350,0	-350,0	1.350,0	350,0
Summe nach verordneter Umschichtung	4.150,0	3.700,0	6.400,0	5.600,0

¹ EingIMV = Eingliederungsmittel-Verordnung

Die Finanzierung der Verwaltungskosten ist ein Problem: Bereits 2023 wurden real 6.318 Mrd. € an Bundesmitteln für die Verwaltung der Jobcenter verbraucht. 2024 stiegen die realen Verwaltungskosten auf 6,535 Mrd. €, veranschlagt waren lediglich 5,050 Mrd. Euro. Auch mit den leicht erhöhten veranschlagten Verwaltungskosten im Haushaltsentwurf 2025 (5.600 Mrd. €) gäbe es bei gleichbleibenden Ausgaben an Bundesmitteln für die Verwaltungskosten 2025 eine Unterfinanzierung von 935 Mio. €. 2025 dürften die realen Kosten jedoch nochmals steigen, denn es gab deutliche Tariferhöhungen und die Gehälter steigen ab 1. Februar 2025 um 5,5%. Eine zu geringe Finanzierung der Verwaltungskosten hat aufgrund der deckungsfähigen Haushaltsansätze Auswirkungen auf die Eingliederungsleistungen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat bereits am 25.06.2024 davor gewarnt, „*dass Mittel, die für die Eingliederung Langzeitarbeitsloser vorgesehen sind, für Personal und Mieten umgeschichtet werden müssen*“⁴. In einer gemeinsamen Stellungnahme der Länder und kommunalen Spitzenverbände vom September 2024 heißt es: „*Es muss vermieden werden, dass die Jobcenter gezwungen sind, jährlich rund 1 Mrd. Euro Eingliederungsmittel umzuschichten.*“²

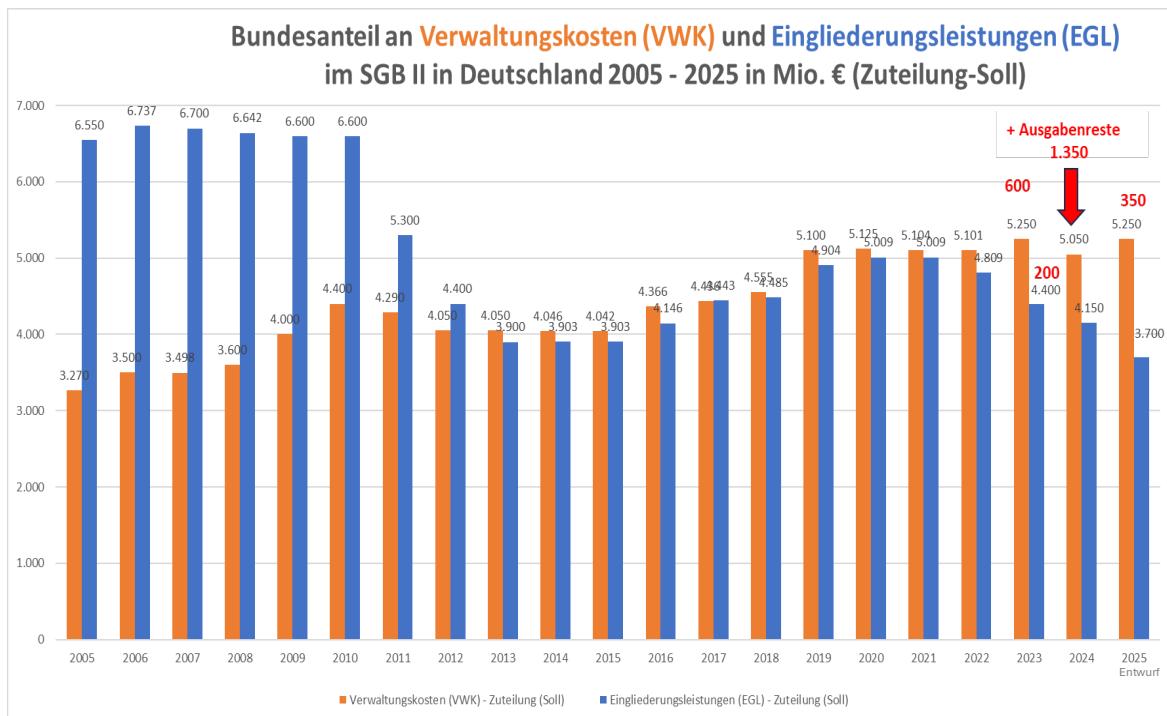
Würde die Zuweisung zu den Eingliederungsmitteln tatsächlich zusätzlich um eine 1 Mrd. auf 2,7 Mrd. € gekürzt, würden gegenüber der EGL-Zuweisung für 2024 im kommenden Jahr 1,45 Mrd. € - das sind rd. 35% - weniger Mittel für die Maßnahmen zur Integration der Langzeitarbeitslosen zur Verfügung stehen als 2024. Der Bund hat aber beschlossen, dass ein Teil der bisherigen SGB II-Maßnahmen - die zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) und Reha-Maßnahmen - ab 1.1.2025 vom SGB II ins SGB III übergehen und hierdurch die Mittel für die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen um 900 Mio. € entlastet werden sollen. Das Problem bei den Eingliederungsmaßnahmen würde sich also rechnerisch auf ein Minus von 550 Mio. € oder immerhin ein Minus von 13,25% reduzieren³.

¹ <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2024-27-aufgaben-der-jobcenter-ausreichende-finanzielle-mittel-notwendig>

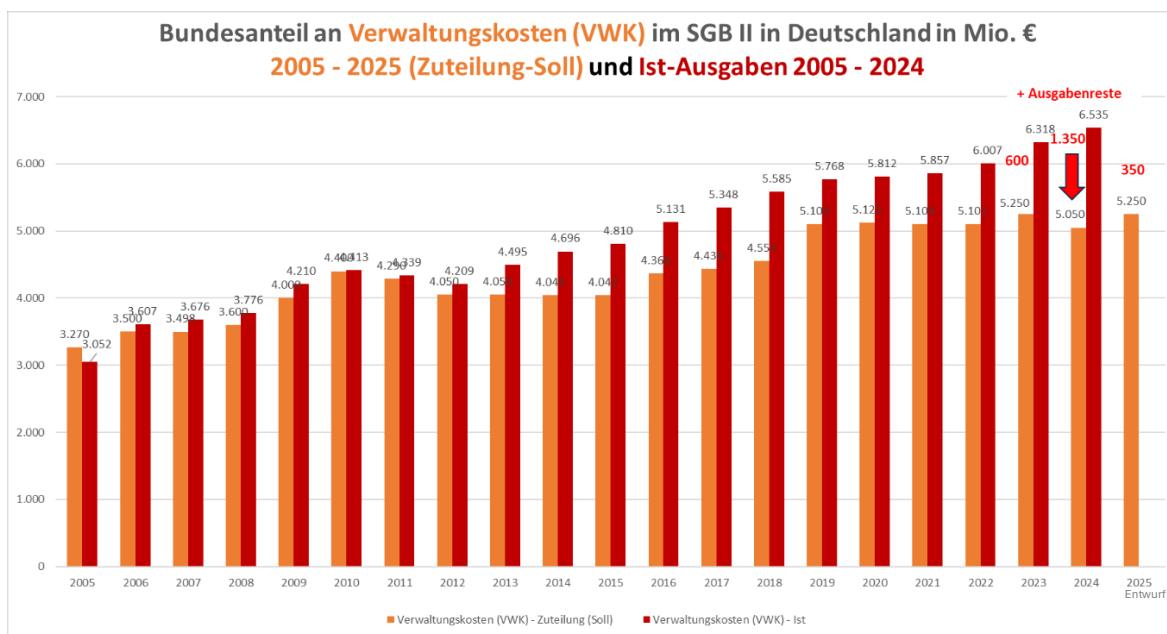
² <https://www.bagarbeit.de/wp-content/uploads/2024/09/Gemeinsame-Stellungnahme-der-Laender-und-kommunalen-Spitzenverb.pdf>

³ Aus technischen Gründen bleiben die bis zum 31.12.2024 begonnenen FbW- und Reha-Maßnahmen noch im SGB II. Für die Restlaufkosten dieser Maßnahmen erhalten die Jobcenter aber aus den Mitteln des SGB III für 2025 noch 361 Mio. €. FbW und Reha sollen damit für die Jobcenter kostenneutral bleiben, spielen also für die Betrachtung der Kürzungen keine Rolle.

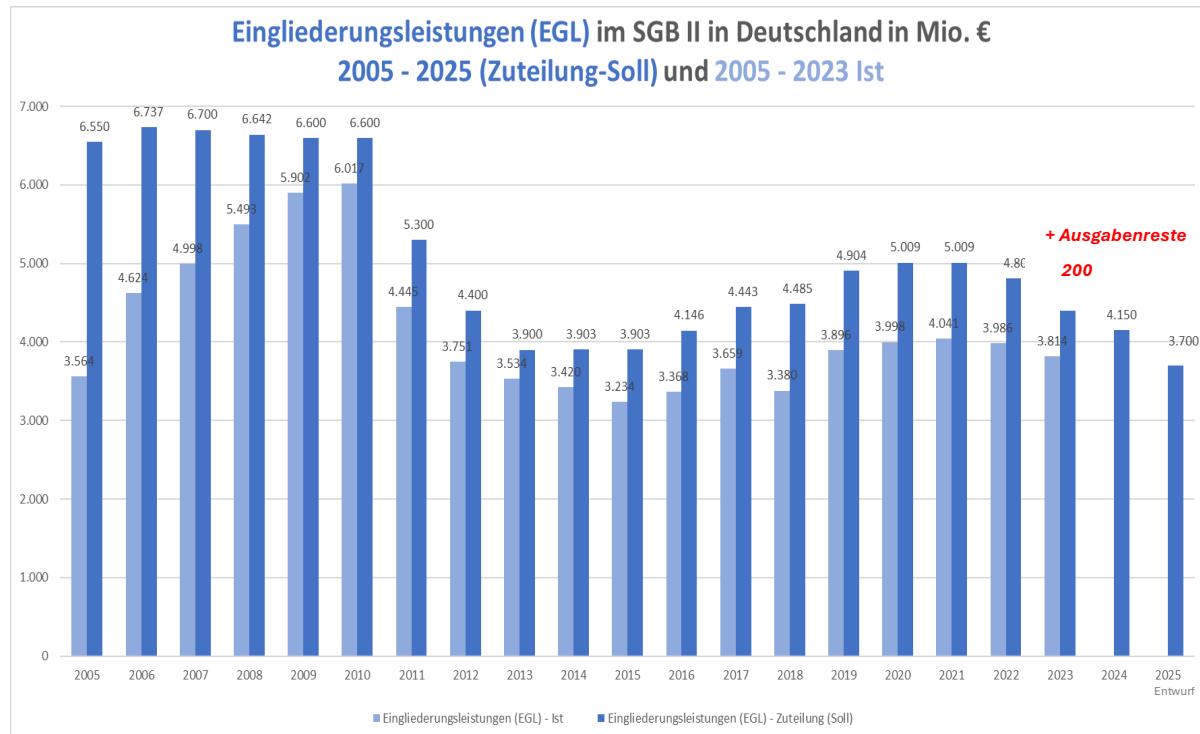
Gekürzt wurde in der Vergangenheit schon immer eher bei den Zuweisungen für die Eingliederungsmaßnahmen als bei der Zuteilung für die Verwaltung, wie die Grafik zeigt:



Dennoch waren die Zuweisungen des Bundes zu den Verwaltungskosten in der Vergangenheit nur selten kostendeckend, wie nachfolgend anhand der Zuteilungen und der Ist-Kosten zu sehen ist:



Nur in ihrem Gründungsjahr sind die Jobcenter mit den Regierungsvorgaben in Bezug auf ihre eigenen Verwaltungskosten ausgekommen. Dennoch haben sie die Gesamtbudgetvorgaben eingehalten. Da die Haushaltsansätze für Verwaltungs- und Eingliederungsleistungen untereinander deckungsfähig sind, wurden die benötigten Mittel von den Jobcentern bei den Eingliederungsleistungen eingespart, wie der nächsten Grafik zu Soll und Ist bei den Eingliederungsleistungen zu entnehmen ist.



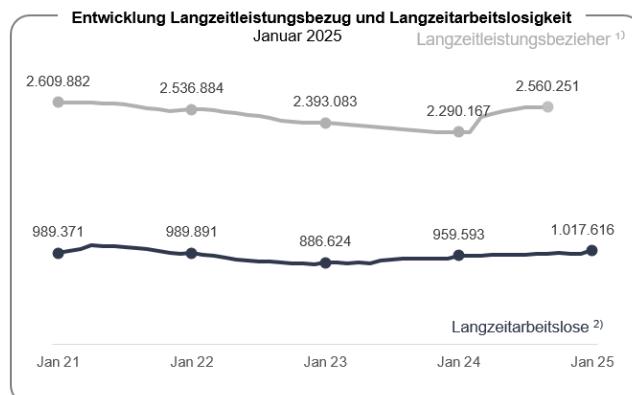
Die Unterfinanzierung des SGB II geht somit zu Lasten der langzeitarbeitslosen Menschen. Das ist in der Vergangenheit von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen worden. Jetzt aber heißt es in der genannten Stellungnahme der Länder und kommunale Spitzenverbände: „Werden die Mittelkürzungen in der geplanten Höhe umgesetzt, werden die Jobcenter zu Zahlstellen für passive Leistungen degradiert“ und werden „ihre erfolgreiche Integrationsarbeit nicht fortsetzen können.“



Bundesagentur für Arbeit

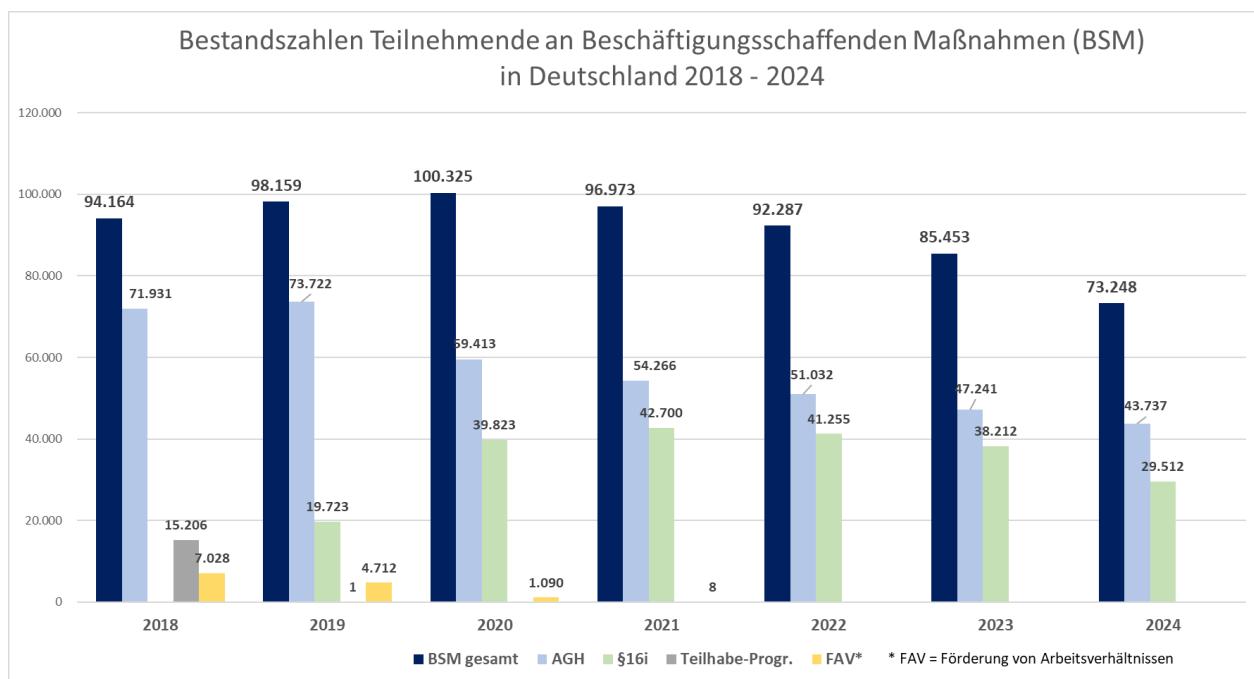
Statistik

Langzeitleistungsbezug und Langzeitarbeitslosigkeit



Dabei steigt die Zahl der Langzeitarbeitslosen und des Langzeitleistungsbezugs in Deutschland gerade wieder kräftig an, wie die obige Grafik der Bundesagentur für Arbeit (BA) zeigt.

Langzeitarbeitslose und Langzeitleistungsbeziehende gehören - wenn ihr Status bereits mehrere Jahre andauert - zur Zielgruppe der sogenannten „Beschäftigungsschaffenden Maßnahmen“ (BSM), weil sie durch andere Förderinstrumente nicht oder nicht mehr zu integrieren sind. Die abschließende Grafik bestätigt, was Länder und kommunale Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme wie folgt zum Ausdruck bringen: „*Die erfolgreichen Instrumente zur Teilhabe am Arbeitsmarkt werden jetzt schon aufgrund der Mittelkürzungen der zurückliegenden Haushaltjahre kaum noch umgesetzt.*“ Die 4 Mrd. €, die für die Legislaturperiode bis 2021 zusätzlich zur Implementierung des Teilhabechancengesetzes (THCG) in die Zuteilung zu den Eingliederungsleistungen ab 2019 geflossen sind, wurden weitgehend für die Verwaltung oder für andere Maßnahmen verwendet. Obwohl mit dem THCG zusätzliche 150.000 Beschäftigungsverhältnisse finanziert werden sollten, ist die Steigerung der Bestandszahlen bei den „Beschäftigungsschaffenden Maßnahmen“ bis 2020 gering ausgefallen und seit 2022 werden diese von Jahr zu Jahr sogar massiv abgebaut. 2024 lag die Zahl um 22% niedriger als 2018, dem Jahr vor Einführung des THCG.



Fachpapier: Weiterentwicklung Arbeitsgelegenheiten

Nach einer [Anpassung der Fachlichen Weisung zu Arbeitsgelegenheiten \(AGH\)](#) nach § 16 d SGB II können zukünftig erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die sich der Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen verweigern und/oder wiederholt nicht zu Terminen im Jobcenter erscheinen, zu einer AGH mit Rechtsfolgenbelehrung zugewiesen werden. Für das Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe ist dies eine Entwicklung in die falsche Richtung. Der Anteil der Menschen, die keine Arbeit aufnehmen wollen, ist marginal. Maßnahmen und Diskussionen, die sich auf diese wenigen Menschen konzentrieren, fördern die generelle Stigmatisierung arbeitsloser Menschen und verschärfen die gesellschaftliche Spaltung.

Arbeitsgelegenheiten stärken die Beschäftigungs- und Schulungsfähigkeit langzeitarbeitsloser Menschen. Sie sind ein erster Schritt auf einem häufig längeren Weg in den ersten Arbeitsmarkt. Eine möglichst arbeitsmarktnahe und damit realitätsbezogene Stabilisierung und Qualifizierung arbeitsloser Menschen sollte sowohl die Perspektive der Integration als auch der Förderung der Eigenständigkeit ohne Zwang im Blick behalten. Um die Qualität der Arbeitsgelegenheiten weiter zu erhöhen, empfiehlt das Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe:

Abschaffung der Kriterien der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität

Seit 2005, dem Jahr des Inkrafttretens des SGB II, haben sich die Verhältnisse am Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft grundlegend geändert. War es 2005 noch durchaus adäquat vor allem das Handwerk, die Gastronomie und den Einzelhandel vor öffentlich geförderter Konkurrenz zu schützen und den Abbau qualifizierter Arbeitsplätze zu vermeiden, erleben wir heute die verzweifelte Suche der Betriebe nach angelerntem oder aktiviertem Personal, da sie keine Fachkräfte mehr finden. Aufgrund von akuten Personalmangel werden Aufträge abgelehnt oder Betriebe geschlossen. Regelmäßig werden die Beschäftigungsbetriebe kontaktiert und um die Vermittlung gut eingearbeiteter und qualifizierter Teilnehmenden gebeten.

Viele unserer Teilnehmenden haben mittlerweile einen Flucht- oder Migrationshintergrund, psycho-soziale Problemlagen und Erkrankungen. Aufgabe der Beschäftigungsgesellschaften ist es, die Leistungsfähigkeit der Menschen zu überprüfen und wenn möglich zu erweitern durch den dann gezielten Abbau möglicher Integrationshemmnisse und Entwicklung vorhandener Potentiale. Anders als die Förderung berufliche Weiterbildung aus dem Schulungsraum, oder gar aus dem Onlineseminar, bieten Arbeitsgelegenheiten die Möglichkeit einer ganzheitlichen Qualifizierung mit Elementen der psycho-sozialen Stabilisierung und einer praxisrelevanten Qualifizierung. Ziel dabei ist es die Anschlussfähigkeit der Menschen zu verbessern. Dem zugrunde liegt ein meist lang erprobtes arbeitspädagogisches Integrations- und Förderkonzept, welches häufig in Form sinnstiftender Tätigkeiten regional stark verankert ist. Diese Form der Integration können Wirtschaftsbetriebe, die ökonomisch orientiert auf schnelle effektive Einarbeitung setzen müssen, nicht leisten. Wer nicht dauerhaft und manifestiert eingeschränkt ist, kann nach der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit dank der dort erfolgten Stabilisierung und Förderung oft in Arbeitsplätze der Wirtschaft wechseln, nicht selten entstehen solche Übergänge aus Kooperationen zwischen Beschäftigungsbetrieben und Betrieben der Wirtschaft.

Die im Rahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung qualifizierten Menschen, stellen ein wichtiges Potential in der Arbeitskräftesicherung, vor allem im Bereich der einfachen, Fachkräfte entlastenden Tätigkeiten personelle Lücken zu schließen dar.

Hier ist es von hoher Bedeutung, dass es den Beschäftigungsbetrieben möglich ist, die Tätigkeiten so auszugestalten, dass sie möglichst effektiv auf realen Aufgaben der freien Wirtschaft vorbereiten. Die bislang geltenden Kriterien der Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität begrenzen dieses arbeitsmarktpolitische Ziel unnötig und führen nicht selten zu absurdem Beschäftigungsprojekten, die mit den Tätigkeiten in der Wirtschaft nichts zu tun haben.

Dies wirkt sich sowohl negativ auf die Motivation der Teilnehmenden aus als auch auf die gesellschaftliche Akzeptanz. Es ist zudem davon auszugehen, dass eine inhaltliche Aufwertung der öffentlich geförderten Beschäftigungsinhalte, anders als Zwang, sogar zu einer noch größeren Akzeptanz bei Arbeitslosen als glaubwürdiges Instrument zur persönlichen beruflichen Förderung beitrüge.

Die Notwendigkeit arbeitsmarktnaher Tätigkeitsfelder wird auch vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in einem Bericht zu Wirkungsanalysen von Arbeitsgelegenheiten gesehen: „Die Förderung in Einsatzfeldern mit relativ hohem Beschäftigungswachstum und marktnahen Tätigkeiten ist wichtig, damit sich positive Eingliederungswirkungen entfalten können.“¹

Die geltenden maßnahmenbezogenen Fördervoraussetzungen, vor allem die Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität, sollten mit den aktuellen Bedarfen abgeglichen und möglichst gestrichen werden, um den Jobcentern die rechtliche Sicherheit zu geben, sinnvolle Beschäftigung zu erlauben und Übergänge in die Erwerbstätigkeit zu fördern.

Qualifizierungen innerhalb von Arbeitsgelegenheiten ermöglichen

Der §16d SGB II ist bezüglich der Ausgestaltung, mit Ausnahme die Tätigkeiten müssen zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein, offen. Die [Fachlichen Weisungen der BA \(Stand 21.10.2024\)](#) definieren die Gestaltungsmöglichkeiten. Dabei gilt:

Das Prinzip der Nachrangigkeit: „AGH sind unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II immer nachrangig gegenüber einer Vermittlung in Arbeit und Ausbildung sowie Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung (ultima ratio). Eine Kombination mit anderen Eingliederungsleistungen – insbesondere mit einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III – kann im Rahmen der individuellen Integrationsstrategie vor, während oder nach einer AGH zielführend und notwendig sein.“

Innerhalb einer AGH dürfen den Teilnehmenden nur „sehr einfache, niederschwellige Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt (werden), die zur Verrichtung der Tätigkeit erforderlich sind und die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen, aber auch für Tätigkeiten in anderen Betriebsstätten bzw. späteren Betrieben nutzbar gemacht werden können.“

Zur Vermittlung von darüber hinaus gehenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten ist weiterhin auf die dafür vorgesehenen Instrumente zurückzugreifen, insbesondere auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.“

Dies bedeutet, dass Arbeitsgelegenheiten und Qualifizierungen zurzeit immer zwei getrennte Instrumente sind. Allein aus der Betrachtung der Arbeitsgelegenheiten als ultima ratio, widerspricht die parallele Förderung ihrer eigenen Logik. Wenn andere Instrumente wie mehrwöchige fachliche Qualifizierungen möglich wären, wären diese durch das Jobcenter anzuwenden und keine Arbeitsgelegenheit. Zudem ist bei der Zielgruppe in der Regel von einer geringen Beschaffungsfähigkeit auszugehen, da Arbeitsgelegenheiten nachrangig sind und zunächst die Basis

¹ <https://www.iab-forum.de/ein-euro-jobs-wirken-aber-nur-unter-bestimmten-bedingungen/>

für weitere Schritte in Richtung des allgemeinen Arbeitsmarktes schaffen sollen. Bisher kombinierbare Qualifizierungsangebote im Rahmen von Qualifizierungsgutscheinen sind aufgrund der damit verbundenen unflexiblen Maßnahmengestaltung für den Personenkreis und die Synchronisierung mit Arbeitsabläufen gänzlich ungeeignet und finden nur marginal Anwendung: Die Herausforderungen bilden die Motivation zur Teilnahme an zusätzlichen Schulungen (ohne Mehraufwandsentschädigung), die Organisation (getrennte Räumlichkeiten, Personal, Fahrtzeiten, zeitliche Strukturierung) und die Wirtschaftlichkeit für die Träger (nur geringe Zeitumfänge, hohe zusätzliche Dokumentation, etc.).

Daher halten wir die uneingeschränkte Kombinationsmöglichkeit von Arbeitsgelegenheiten mit flexiblen Qualifikationsangeboten und sozialpädagogischer Unterstützung aus einer Hand für enorm wichtig, damit den Menschen der Weg in eine nachhaltige Beschäftigung ermöglicht werden kann. Dazu zählen neben Fachqualifikationen auch vor allem für Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund Sprachangebote und allgemeinbildende Qualifizierung.

Benötigt wird niedrigschwellige Qualifizierung in flexiblen Baukastensystemen, die den individuellen Bedarfen der Zielgruppe gerecht werden. Durch die engmaschige Begleitung im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten kennen die Beschäftigungsbetriebe nicht nur die Bedarfe der Teilnehmenden, sie können die hier erzielten Erfolge im Fall einer integrierten Qualifizierung unmittelbar aufgreifen, weiterführen und die Vermittlungschancen nachhaltig erhöhen.

Zum Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe:

Das Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe ist ein Verbund von mehr als 240 Sozialunternehmen in den Landesarbeitsgemeinschaften und Verbänden für Arbeit in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die Praktiker in den Organisationen entwickeln ihre Erkenntnisse im Umgang mit arbeitslosen Menschen bei der Umsetzung von Angeboten der Aktivierung, Ausbildung, Weiterbildung und Beschäftigung.

Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe
c/o Verband für Arbeit, Bildung und Integration Berlin/Brandenburg
Silbersteinstraße 33 in 12051 Berlin
0162 2454 658
geschaefftsstelle@v-abi.de